

1. Definition von Menschenhandel

A) Die Strafbarkeit des Menschenhandels im internationalen Kontext

Auf internationaler Ebene sind vermehrt Bestrebungen im Gange, dem Menschenhandel vorzubeugen und ihn effizient zu bekämpfen. Neuere Übereinkommen sind:

- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (in Kraft seit 25. Dezember 2003);
- Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (in Kraft seit 18. Januar 2002);
- Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarates (verabschiedet am 3. Mai 2005).

Alle drei Übereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten, das Anbieten, Übergeben oder Annehmen von Menschen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft oder der Entnahme von Organen zu kriminalisieren.

B) Der geltende Tatbestand des Menschenhandels, Art. 196 StGB

Das geltende schweizerische Strafgesetzbuch geht demgegenüber von einem engeren Begriff des Menschenhandels aus, indem es in Artikel 196 lediglich den Handel mit Menschen zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung unter Strafe stellt. Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder Entnahme von Körperorganen wird von Artikel 196 StGB nicht erfasst. Auch der Handel mit nur einer Person ohne weitergehende Absicht ist nach diesem Artikel nicht strafbar. Gegebenenfalls können andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches (z.B. Förderung der Prostitution, Art. 195 StGB, Nötigung, Art. 182 StGB, oder Körperverletzung, Art. 122 ff. StGB) oder Strafbestimmungen anderer Gesetze (z.B. des Ausländerrechts, Arbeitsrechts oder des Gesundheitsrechts) in Frage kommen.

C) Revision des Tatbestandes des Menschenhandels, Art. 182 E-StGB

Der Bundesrat hat im Rahmen des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie eine Revision von Artikel 196 StGB vorgeschlagen (Art. 182 E-StGB):

- 1 Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft¹. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.
- 2 Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus².
- 3 In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen³.
- 4 Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Artikel 6bis ist anwendbar⁴.

¹ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet die Strafdrohung: "... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft."

² Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet die Strafdrohung: "... Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr."

³ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet die Strafdrohung: "... ist auch auf Geldstrafe zu erkennen."

⁴ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet der 2. Satz von Absatz 5: „Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.“

Art. 182 Abs. 1 E-StGB

Das durch den Tatbestand des Menschenhandels zu erfassende Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und in der Aufhebung der Selbstbestimmung des Opfers. Mit Menschen handeln heisst insbesondere Personen anbieten, beschaffen, vermitteln, verkaufen und übernehmen. Unter den Begriff Handel sind auch weitere Akte zu subsumieren wie etwa das Befördern, Transportieren oder Liefern. Mit der expliziten Nennung der Akteure des Menschenhandels soll klargestellt werden, dass alle als Täter am Geschäft Beteiligten und insbesondere auch der Abnehmer strafbar sind. Täter ist, wer die Tatherrschaft bezüglich des Handel Treibens hat, wer also eine tragende Rolle bei der Abwicklung eines solchen Geschäfts spielt. Untergeordnete Tatbeiträge sind demgegenüber als Gehilfenschaft strafbar. Das Anwerben eines Menschen zu den genannten Zwecken ist dem eigentlichen Handel explizit gleichgestellt. Neu soll auch der Täter über Artikel 182 E-StGB bestraft werden können, der nur einen Menschen oder der nur einmal mit einem oder mehreren Menschen handelt.

Art. 182 Abs. 2 E-StGB

Die Strafnorm stellt den Handel mit Menschen generell unter Strafe und ist nicht auf den Handel mit Kindern beschränkt. Auf Grund des besonders abscheulichen Unrechtsgehalts wird der Handel mit schutzbedürftigen minderjährigen Personen einer verschärften Strafdrohung unterstellt. Die Strafe beträgt in diesem Fall stets Zuchthaus. Der gleichen Strafdrohung untersteht der Täter, der gewerbsmässig handelt.

Systematik

Die revidierte Strafbestimmung wird neu unter dem vierten Titel des Strafgesetzbuches, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, aufgeführt. Geschütztes Rechtsgut ist die Selbstbestimmung der Betroffenen. Wann dieses Recht verletzt ist muss im Einzelfall und anhand der gesamten Umstände beurteilt werden. Zu denken ist in erster Linie an die Androhung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung. Die Einwilligung der Betroffenen schliesst die Tat nicht aus, vielmehr ist zu prüfen, ob die Willensäusserung dem tatsächlichen Willen der verletzten Person entsprach. So ist der Tatbestand des Menschenhandels nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel erfüllt, wenn junge Frauen, die aus dem Ausland kommen, unter Ausnützung ihrer schwierigen Lage zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Deren Einwilligung zu einer solchen Tätigkeit ist nicht wirksam, wenn sie durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt ist.¹ Die allfällige Zustimmung eines Kindes ist a priori unwirksam. Ein Kind kann zu den in Artikel 182 E-StGB umschriebenen Tathandlungen schon auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des ZGB keine rechtswirksame Zustimmung geben.²

Quelle: Bundesamt für Justiz

¹ BGE 126 IV 225, 128 IV 117

² Siehe Botschaft und Bundesbeschluss vom 11. März 2005 über das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel, BBl 2005 Nr. 17 v. 3.5.2005, S. 2807ff.